

Satzung – Abawamu

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Abawamu** (zu deutsch: „die zusammen sind“). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - der Völkerverständigung durch kulturellen Austausch, Kunst und Bildung
 - der Entwicklungszusammenarbeit
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Programme zum Kulturaustausch von ugandischen und deutschen Kindern und Jugendlichen
 - Bildungsprojekte in Deutschland, die Einblicke in ugandische Kunst und Kultur gewähren, um das kollektive Bewusstsein zu fördern und Vorurteile, falsche Vorstellungen und Missverständnisse in Bezug auf afrikanische Länder abzubauen
 - Mittelbeschaffung und andere unterstützende Tätigkeiten für ugandische Initiativen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen bzgl. Schul- und Berufsbildung sowie Sicherung ihrer Grundbedürfnisse
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und bekennt sich bei einer politischen und kirchlichen Mitwirkung oder Kooperation ausschließlich zu den gemeinsamen humanistischen Zielen und nicht zu einer politischen oder konfessionellen Richtung oder Überzeugung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern aufnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden und wird mit Beginn des neuen Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Entrichtung seiner

Mitgliedsbeiträge länger als drei Monate im Rückstand ist und diese trotz Mahnung nicht geleistet hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes volljährige Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(3) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Vorname, Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse sowie Telefonnummer), Geburtsdatum, vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, ausgeübte Ämter). Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur, soweit dies rechtlich geboten ist. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Da der Verein verpflichtet ist, nur richtige Daten zu verarbeiten, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktdaten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Die Mitgliederversammlung kann über die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf den dreifachen Jahres-Mitgliedsbeitrag nicht übersteigen.

(4) Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch den Vorstand zu beschließen und den Mitgliedern bekanntzugeben ist.

(5) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Korporative Mitglieder

(1) Gruppen, Vereine und juristische Personen können sich dem Verein als korporative Mitglieder anschließen, wenn diese mit dem Verein zur Verwirklichung des Satzungszweckes zusammenarbeiten möchten. Für korporative Mitglieder gelten die § 3 - § 6 entsprechend.

(2) Korporative Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

§ 8 Fördermitglieder

(1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, wenn sie den Verein unterstützen möchten. Für Fördermitglieder gelten die § 3 - § 6 entsprechend.

(2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einer Person und kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung um bis zu zwei weitere Personen erweitert werden. Eine Abberufung des Vorstandes ist nur aus wichtigem Grund möglich.

(2) Sofern mehr als eine Person zum Vorstand bestellt wird, besteht jeweils eine Einzelvertretungsberechtigung.

(3) Er kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer einsetzen. Der Geschäftsführer kann dem Vorstand angehören.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) Vornahme von redaktionellen Änderungen der Satzung sowie solcher, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden.

§ 12 Aufwandsersatz und Vergütung

(1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der angemessenen Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organmitglieder entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung tätig werden.

(4) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne von §57 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 13 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt; auf Antrag kann die Wahl auch in Form einer Blockwahl vorgenommen werden, wenn mehr als eine Person bestellt wird. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins in den Vorstand zu wählen.

§ 14 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Wenn mehrere Personen zum Vorstand bestellt wurden, tritt dieser nach Bedarf zusammen und wird schriftlich oder in Textform einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Auf Antrag können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden

(3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben. Das Protokoll ist in der nächsten Vorstandssitzung vom Vorstand zu beschließen und wird den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.

§ 15 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstands sein darf. Der Kassenprüfer wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Der Kassenprüfer hat jeweils vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Bücher und Belege des Vereins auf Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Verwaltung im abgelaufenen Geschäftsjahr zu prüfen. Über das Ergebnis ist in der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Zuvor ist das Ergebnis mit dem Vorstand zu erörtern.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl des Kassenprüfers
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Änderung der Satzung, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen werden

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Mitgliedsadresse gerichtet war. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Anträge zur Tagesordnung, die erst nach dieser Frist gestellt werden, werden aufgenommen, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung festgestellt wurde. Anträge, die eine Änderung der Satzung, der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.

(2) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen, Änderungen zum Zweck des Vereins und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden. Das Stimmrecht von juristischen Personen kann durch einen zuvor benannten Vertreter wahrgenommen werden.

(6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu

fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
(7) Mitgliederversammlungen können auch digital stattfinden.

§ 19 Arbeitsgruppen

Für bestimmte Zwecke und Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen. Arbeitsgruppen können auch von der Mitgliederversammlung eingerichtet werden. Arbeitsgruppen haben dem Vorstand oder, soweit sie von der Mitgliederversammlung eingerichtet wurden, der Mitgliederversammlung zu berichten. Arbeitsgruppenmitglieder sind zu Vorstandsversammlungen einzuladen, soweit Themen ihres Aufgabenbereichs erörtert werden.

§ 20 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche es ausschließlich und unmittelbar für die folgenden gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat:

- Entwicklungszusammenarbeit und/oder Völkerverständigung

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) verabschiedet am 06.12.2021 in Bonn.